

Verkehrsanordnung Buch SH

Neue Verkehrsführung beim Unterflurcontainer neben dem Landi-/Feuerwehrgebäude

Betroffener Abschnitt

Neue Verkehrsführung beim Unterflurcontainer und auf dem Weg südlich und östlich des Landi- und Feuerwehrgebäudes

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Der Gemeinderat Buch SH hat in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 und 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG), Art. 107 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Strassensignalisation (SSV), Art. 13 Abs. 1 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sowie § 5b Abs. 1 und § 5f Abs. 1 der kantonalen Strassenverkehrsverordnung folgende Signalisationen verfügt:

- **Die Ausfahrt auf die Kantonsstrasse (Dorfstrasse) vom Weg südlich des Landi- und Feuerwehrgebäudes wird verboten (SSV 2.02).**
- **Die Einfahrt von der Kantonsstrasse in den Weg südlich des Landi- und Feuerwehrgebäudes wird als Einbahnverkehr (SSV 4.08) signalisiert.**
- **Die Ausfahrt vom Weg östlich des Landi- und Feuerwehrgebäudes auf den Radweg «Biberweg» wird mit «Kein Vortritt (SSV 3.02) signalisiert.**

Diese Verkehrsanordnung wird nach erfolgter Signalisation rechtsgültig.

Wer an ihrer Änderung oder Aufhebung ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innert 20 Tagen nach erfolgter Publikation mit schriftlicher Begründung Einsprache beim Gemeinderat erheben (Art. 14 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes).

Kontaktstelle

Gemeinderat Buch SH
Tiefbaureferat
Dorfstrasse 42
8263 Buch SH

20 Tage

Ablauf der Frist: 06. März 2026